

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

Auswirkungen der Rechtskraft des Freispruchs auf das Disziplinarverfahren gegen A. R.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auswirkung hat die nunmehr eingetretene Rechtskraft des Freispruchs des Inspektors der Polizei A. R. im Strafverfahren wegen sexueller Nötigung auf das Disziplinarverfahren gegen A. R.?
2. Ist A. R. weiterhin die Führung der Dienstgeschäfte verboten?
3. Hat nach der Rechtskraft des Freispruchs das gegen A. R. ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte noch eine ausreichende Grundlage?
4. Plant die Landesregierung in Reaktion auf die Rechtskraft des Freispruchs Maßnahmen im Rahmen des Disziplinarverfahrens?
5. Wie würde sich nach Ansicht des Innenministeriums ein weiteres strafrechtliches Hauptverfahren gegen A. R. wegen Bestechlichkeit auf das laufende Disziplinarverfahren auswirken?
6. Welche Amtsbezeichnung führt A. R. nach Abschaffung des Amtes des Inspektors der Polizei?
7. Plant das Innenministerium die Zuweisung von A. R. auf einen Dienstposten innerhalb der Landespolizei, zum Beispiel einen Polizeivizepräsidentenposten?
8. Auf welcher Planstelle wird die mit B 2 besoldete Stelle von A. R. im Landeshaushalt geführt?

14.5.2024

Goll FDP/DVP

Begründung

Durch die Rechtskraft des Freispruchs im Strafverfahren gegen den (früheren) Inspekteur der Polizei A. R. stellen sich Fragen in Bezug auf das laufende Disziplinarverfahren.